

**Allgemeine Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen  
und Wahl zur Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am  
14. September 2025**

**Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung**

Runderlass des Ministeriums des Innern vom 24. März 2025  
- 11 - 21.35.12 – 2025-0000816

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Nr.</b>		<b>Seite</b>
<b>I</b>	<b>Einführung</b>	2
<b>II</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	2
<b>III</b>	<b>Wichtige Rechtsänderungen im Vorfeld der Wahl</b>	3
1	Kommunalwahlgesetz	3
2	Kommunalwahlordnung	7
<b>IV</b>	<b>Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl</b>	9
1	Wahlorgane und Wahlbehörden	9
2	Wahlberechtigung, Wählbarkeit	10
3	Wählerverzeichnis	12
4	Wahlbenachrichtigung	13
5	Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe von Briefwahl- unterlagen	14
6	Aufstellung der Bewerber	14
7	Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen	16
8	Unterstützungsunterschriften und Wählbarkeitsbescheini- gungen	17
9	Stimmzettel	17
10	Beschwerde gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen	18
11	Briefwahl	18
12	Wahlraum	19
13	Stimmabgabe	20
14	Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensamm- lung	21
15	Verwendung von Wahlgeräten	23
16	Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse	23
17	Ungültige Stimmen, Auslegungsregelungen	23
18	Schnellmeldungen	23
19	Wahlstatistik	23
20	Fristen und Termine	24
<b>V</b>	<b>Durchführung der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr</b>	24
<b>VI</b>	<b>Wahl der Integrationsgremien nach § 27 GO NRW</b>	24

**ANLAGEN:**

1	Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen	
2	Terminkalender für die Kommunalwahl	

## I. Einführung

Nach der Wahlausschreibung des Ministeriums des Innern vom 18. September 2024, veröffentlicht am 10. Oktober 2024 (MBI. NRW. 2024 S. 979) finden am 14. September 2025 die allgemeinen Kommunalwahlen für die Räte, Kreistage und die Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten sowie die Wahlen der (Ober-) Bürgermeister/-innen und der Landräte/-innen statt.

Im Gebiet des Regionalverbands Ruhr findet an diesem Tag auch die Direktwahl zur Verbandsversammlung statt (§ 10 Absatz 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr - RVRG).

Etwaige notwendige Stichwahlen für die Hauptverwaltungsbeamten/-beamtinnen finden am 28. September 2025 statt.

Die Kommunalwahlen finden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung statt. Die Organisation und die Durchführung der Kommunalwahlen liegen in der Verantwortung der kommunalen Wahlorgane und der Gemeinden und Kreise als zuständige Wahlbehörden. Das Ministerium des Innern gibt dazu die nachfolgenden Hinweise:

## II. Rechtliche Grundlagen

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr sind:

1. das **Kommunalwahlgesetz - KWahlG** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, bereinigt S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) - SGV. NRW. 1112 -;
2. die **Kommunalwahlordnung - KWahlO** - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, bereinigt S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256) - SGV. NRW. 1112 -;

Außerdem finden die allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts - Gemeindeordnung, Kreisordnung und Gesetz über den Regionalverband Ruhr - in ihren jeweils aktuellen Fassungen Anwendung. Diese enthalten insbesondere die maßgeblichen Wahlrechtsgrundsätze sowie die Wählbarkeitsvoraussetzungen zur Wahl der (Ober-) Bürgermeister/-innen und Landräte/-rätinnen. Für die Zulassung von Wahlvorschlägen von Wählergruppen ist aufgrund des nunmehr neu eingefügten § 15a KWahlG zudem das Wählergruppentransparenzgesetz mit in den Blick zu nehmen.

### III. Wichtige Rechtsänderungen im Vorfeld der Kommunalwahl 2025

#### 1. Kommunalwahlgesetz (Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) und Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444))

- **Erhöhung der zulässigen Anzahl der Beisitzer/-innen im Wahlvorstand, § 2 Absatz 4 KWahlG**

Die maximal zulässige Anzahl der Beisitzer/-innen im Wahlvorstand wurde um eins auf insgesamt sieben Beisitzer/-innen erhöht (§ 2 Absatz 4 KWahlG).

- **Erweiterung der Option zur Verkleinerung der Räte und Kreistage und Verlängerung der Frist, §§ 3 Absatz 2 Satz 2, 52 Absatz 1 KWahlG**

Die Verkleinerungsoption um 2, 4, 6, 8 oder 10 Vertreter/-innen wurde auf 12 Vertreter/-innen ausgedehnt (§ 3 Absatz 2 Satz 2 KWahlG). Durch eine Übergangsregelung in § 52 Absatz 1 KWahlG wurde die Optionsfrist bis zum 31. August 2024 verlängert.

- **Verkürzung der Frist für die Einteilung des Wahlgebiets der Gemeinden in Wahlbezirke, § 4 Absatz 1 KWahlG**

Die Frist für die Wahlausschüsse zur Einteilung des Wahlgebiets der Gemeinden in Wahlbezirke wurde um einen Monat auf 51 Monate nach Beginn der Wahlperiode verkürzt (§ 4 Absatz 1 KWahlG).

- **Änderung der Bezugsgröße sowie der Abweichungsgrenzen für die Wahlbezirkseinteilung, § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 KWahlG**

Als Bezugsgröße für die Wahlbezirkseinteilung in Gemeinden und Kreisen wird nunmehr auf die Anzahl der Wahlberechtigten abgestellt. Die Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten betragen (§ 4 Absatz 2 Satz 3 KWahlG). In begründeten Ausnahmefällen, etwa zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge oder zur Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen, ist eine Abweichung bis zu 25 vom Hundert zulässig (§ 4 Absatz 2 Satz 4 KWahlG).

- **Früherer Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge, § 15 Absatz 1 KWahlG**

Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen wurde vom 59. auf den 69. Tag vor der Wahl vorgezogen (§ 15 Absatz 1 KWahlG).

- **Erweiterung der beizubringenden Nachweise für die Einreichung von Wahlvorschlägen, § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG**

Die beizubringenden Nachweise von Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, wurden dahingehend erweitert, dass

nicht nur nachzuweisen ist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm haben, sondern zusätzlich, dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind. Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleiterin eingereicht haben (§ 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG).

Die Vorgaben gelten nicht nur für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlbezirke, sondern auch für die Einreichung der Reserveliste (§ 16 Absatz 3 KWahlG), für die Wahlvorschläge der Bezirksvertretungen (§ 46a Absatz 5 Satz 2 KWahlG), die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten, sofern Parteien und/oder Wählergruppen Wahlvorschlagsträger sind (§ 46 b KWahlG), und für die Wahl der Verbandsversammlung Ruhr (§ 46 h Absatz 4 Satz 2 KWahlG).

- **Erweiterung der von Unterstützern/Unterstützerinnen von Wahlvorschlägen anzugebenden Angaben, § 15 Absatz 2 Satz 3 KWahlG**

Unterstützer/-innen von Wahlvorschlägen sollen zukünftig auch eine E-Mailadresse und eine Telefonnummer angeben. Hierdurch soll die ggf. notwendige Kommunikation der Wahlbehörden mit Unterstützern/Unterstützerinnen erleichtert werden. Es handelt sich um eine Soll-Vorschrift (§ 15 Absatz 2 Satz 3 KWahlG).

- **Erweiterung der von Wahlvorschlagsträgern anzugebenden Angaben, § 15 Absatz 3 Satz 1 KWahlG**

Bewerber/-innen müssen bei der Einreichung von Wahlvorschlägen zu den bisher gesetzlich vorgesehenen Angaben zusätzlich eine E-Mail-Adresse und Telefonnummer angeben (§ 15 Absatz 3 Satz 1 KWahlG). Hiermit soll die Kontaktaufnahme mit zur Wahl vorgeschlagenen Personen erleichtert werden.

- **Paritätsklausel, § 15 Absatz 5 KWahlG**

Der neu eingefügte § 15 Absatz 5 KWahlG fordert Parteien und Wählergruppen auf, bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen Geschlechterparität anzustreben. Bei dem neu eingefügten Absatz handelt es sich um einen Appell. Nicht geschlechterparitätische Wahlvorschläge sind damit weiterhin uneingeschränkt zulässig.

- **Zusätzliche Erfordernisse für die Einreichung von Wahlvorschlägen durch Wählergruppen, § 15a KWahlG**

Mit dem Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) wurde der § 15a neu in das KWahlG eingefügt. Dieser statuiert für die Einreichung von Wahlvorschlägen durch Wählergruppen zusätzliche Anforderungen. Die Vorschrift wurde durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) modifiziert, um die Anwendbarkeit der Vorschrift in der Praxis zu erleichtern.

Nach Absatz 1 Satz 1 sind einem Wahlvorschlag einer Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, die Bescheinigungen beizufügen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Mithin sind somit für die allgemeinen Kommunalwahlen 2025 die Bescheinigungen für die Rechnungsjahre 2023 und 2024 beizubringen, sofern die jeweilige Wählergruppe in den jeweiligen Rechnungsjahren rechenschaftspflichtig im Sinne des Wählergruppentransparenzgesetzes war. Bei der Frage der Rechenschaftspflichtigkeit für die beiden relevanten Rechnungsjahre ist hierbei zu beachten, dass der Anwendungsbereich des Wählergruppentransparenzgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) im Jahr 2024 eine Änderung erfahren hat, so dass in Einzelfällen die Möglichkeit besteht, dass eine Wählergruppe zwar im Jahr 2024, nicht hingegen im Jahr 2023 rechenschaftspflichtig war. In diesem Falle dürfte die Einreichung der Bescheinigung für das Rechnungsjahr 2024 ausreichend für einen gültigen Wahlvorschlag sein.

Zuständig für die Frage der Rechenschaftspflichtigkeit nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz ist die Verwaltung des Landtags.

Da zum Zeitpunkt der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge am 7. Juli 2025 die Frist für die Einreichung des Rechenschaftsberichts für das Rechnungsjahr 2024 beim Präsidenten des Landtags (30. September 2025) noch nicht abgelaufen ist, kann nach § 15a Absatz 1 Satz 2 KWahlG alternativ zur Bescheinigung für das Rechnungsjahr 2024 eine Erklärung vorgelegt werden, ob und in welcher Höhe eine Wählergruppe Zuwendungen erhalten hat, wobei Zuwendungen eines/einer einzelnen Zuwenders/Zuwenderin gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz anzugeben sind (vgl. § 15a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 KWahlG). Hierfür wurde in der KWahlO ein Muster in Anlage 27 bereitgestellt.

Nicht rechenschaftspflichtige Wählergruppen haben ihrem Wahlvorschlag nach § 15a Absatz 2 KWahlG eine Erklärung darüber einzureichen, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat, wobei Zuwendungen eines/einer einzelnen Zuwenders/Zuwenderin gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz entsprechend den Regelungen im Parteiengesetz zu veröffentlichen sind. Auch hierfür kann auf das Muster in Anlage 27 KWahlO zurückgegriffen werden.

Die im Rahmen der Absätze 1 und 2 einzureichenden Nachweise gehören nicht zu den Unterlagen, die die Gültigkeit der Einreichung eines Wahlvorschlags hindern. Fehlende Nachweise können daher bis zur Entscheidung über die Zulassung nachgereicht werden. Dem Mängelbeseitigungsverfahren kommt hierbei besondere Bedeutung zu.

Nach Absatz 3 haben Wählergruppen, die nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung erhalten, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, diese dem/der Wahlleiter/-in unter Angabe des Namens und der Anschrift des/der Zuwenders/Zuwenderin und der Gesamthöhe der Zuwendung

unverzögerlich mitzuteilen. Hierfür stellt die KWahlO in Anlage 28 ein entsprechendes Muster bereit. Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht führt nicht zur Nichtzulassung des Wahlvorschlags, kann jedoch zu den nach Absatz 5 vorgesehenen Sanktionen führen.

Absatz 4 statuiert eine Veröffentlichungspflicht der nach Absatz 2 und 3 abgegebenen Erklärungen am 16. Tag vor der Wahl, bei Nachmeldungen am Tag vor der Wahl, durch den/die Wahlleiter/-in. Namen und Anschrift der Zuwender/-innen sind hierbei nicht zu veröffentlichen (vgl. § 26 Absatz 5d, § 31 Absatz 3, § 72 Absatz 5d, § 75 b Absatz 5, § 75 j Absatz 5d KWahlO).

Die vorgenannten Ausführungen gelten für Einzelbewerber/-innen entsprechend, wobei sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die Einzelbewerber/-innen zum Zwecke der Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten haben (§ 15a Absatz 7 KWahlG).

- **Früherer Stichtag für die Zulassung der Wahlvorschläge durch die Wahlausschüsse, § 18 Absatz 3 KWahlG**

Der Stichtag für die Zulassung der Wahlvorschläge durch die Wahlausschüsse wurde auf den 58. Tag vor der Wahl vorverlegt (§ 18 Absatz 3 KWahlG).

- **Früherer Stichtag für die Beschwerdeentscheidungen des Landeswahlausschusses bzw. der Wahlausschüsse der Kreise, § 18 Absatz 4 Satz 7 KWahlG und früherer Stichtag für die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, § 19 Absatz 1 KWahlG**

Neuer Stichtag für die Beschwerdeentscheidungen des Landeswahlausschusses ist der 48. Tag (vormals 38. Tag), für die Kreiswahlausschüsse der 47. Tag (Dienstag; vormals 37. Tag) vor der Wahl (§ 18 Absatz 4 Satz 7 KWahlG). Spätestens nach den Beschwerdeentscheidungen kann der Stimmzetteldruck erfolgen und die Briefwahlunterlagen können versandt werden. In Folge der Änderung zu § 18 KWahlG wurde auch der Stichtag für die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge vom 27. auf den 37. Tag vor der Wahl vorgezogen (§ 19 Absatz 1 KWahlG).

- **Entfall der Möglichkeit des Einsatzes von Wahlgeräten, § 25 Absatz 6 KWahlG**

Mit der Streichung des § 25 Absatz 6 KWahlG ist die in der Praxis nicht zur Anwendung gekommene Möglichkeit des Einsatzes von Wahlgeräten auch gesetzlich entfallen.

- **Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens, § 33 KWahlG**

Durch die Änderung der Regelungen des § 33 KWahlG wurde das bisherige Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers auf ein sog. Quotenverfahren mit prozentualem Restausgleich umgestellt.

- **Möglichkeit der nachträglichen Wahlprüfung, § 39 Absatz 1 KWahlG**

Mit der Einfügung des neuen Satzes 2 in § 39 Absatz 1 KWahlG ist in Anlehnung an die für die Landtagswahlen geltenden Vorschriften des Wahlprüfungsgesetz NW auch für den Bereich der Kommunalwahlen die Möglichkeit der nachträglichen Wahlprüfung nach Ablauf der in § 39 Absatz 1

Satz 1 KWahlG statuierten Monatsfrist eröffnet worden. Antragsberechtigt ist die jeweilige Aufsichtsbehörde unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen.

- **Klarstellung zum Mandatsprüfungsverfahren, § 44 Absatz 1 KWahlG**

Entsprechend der bestehenden Rechtsprechung wurde in § 44 Absatz 1 KWahlG ausdrücklich klargestellt, dass die Regelungen des Mandatsprüfungsverfahrens auch auf den Fall der von Anfang an fehlenden Wählbarkeit Anwendung finden. Die Regelungen des Wahlprüfungsverfahrens bleiben hiervon unberührt.

- **Nachfolge aus der Reserveliste, § 45 KWahlG**

In Absatz 2 der Vorschrift wurde klargestellt, dass die Wählbarkeit des/der Nachfolgers/Nachfolgerin während der laufenden Wahlperiode ununterbrochen bestanden haben muss.

Durch die Änderung in Absatz 3 Satz 3 bleiben bei der Nachfolge nunmehr auch solche Bewerber/-innen unberücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Listenaufstellung nicht Mitglieder der Partei oder Wählergruppe waren, in der Zwischenzeit jedoch in einer anderen als die sie aufstellende Partei oder Wählergruppe eingetreten sind.

Die in Absatz 6 Satz 2 vorgesehene Frist für die Annahmeerklärung wurde von einer Woche auf zwei Wochen verlängert.

## 2. Kommunalwahlordnung (14. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 24. Oktober 2024 (GV. NRW. 2024 S. 714), 15. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 2. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 942) und 16. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256))

- Im Rahmen der Umsetzung der Einfügung des § 15a KWahlG wurden die korrespondierenden Vorschriften für die Einreichung von Wahlvorschlägen angepasst (§ 3 Nr. 6, 7; § 24 Nr. 4; § 26 Absatz 5a – 5d; § 31 Absatz 3; § 71; § 72 Absatz 5a – 5d; § 75 b Absatz 5; § 75 i Nr. 3; § 75 j Absatz 5a – 5d; § 79 Absatz 1 Nr. 12 und 13, Absatz 1a Nr. 7 und 8).
- In § 2 Absatz 1 Nr. 1 KWahlO wurde zur Klarstellung die sich aus der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ergebenden Dokumentationspflichten bei der Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke deklaratorisch aufgenommen.
- Anpassungen in § 3 Nr. 11, § 61, § 74 Nr. 13 KWahlO aufgrund der Änderungen des Sitzzuteilungsverfahrens in § 33 KWahlG. Nach § 61 Absatz 4 KWahlO ist der prozentuale Rest nach § 33 Absatz 2 Satz 6 sowie nach § 33 Absatz 4 Satz 3 KWahlG mit vier Stellen nach dem Komma zu runden. Für Zwischenrechnungsschritte sind Rundungen nicht vorgesehen.
- § 8 Absatz 1 und § 33 Nr. 1a KWahlO: Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände sind in der Wahlbekanntmachung anzugeben.
- § 12 Absatz 2 KWahlO: Die Regelung betrifft die Eintragung von Wahlberechtigten ohne festen Wohnsitz im Wählerverzeichnis. Es wird nicht mehr auf die Anwesenheit am Stichtag abgestellt, sondern auf den Ort, an dem

Wahlberechtigte ohne festen Wohnsitz am Stichtag ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

- § 13 Absatz 2 Satz 1, § 20 Absatz 5 Satz 4 KWahlO: Wahlbenachrichtigung sowie Wahlscheine und Briefwahlunterlagen sind nunmehr als amtliche Wahlunterlagen gesondert zu kennzeichnen, um eine zügige Postzustellung zu gewährleisten.
- § 19 Absatz 1 Satz 2, § 29 Absatz 1 Satz 2 KWahlO: Die Möglichkeit der Beantragung eines Wahlscheins bzw. der Einreichung einer Beschwerde gegen Entscheidungen der Wahlausschüsse mittels Telegramm bzw. Fernschreiben sind entfallen.
- § 19 Absatz 4 KWahlO: Die Frist für die Beantragung eines Wahlscheins wurde bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr verkürzt (bisher 18.00 Uhr).
- § 20 Absatz 9 KWahlO: Der Ausschluss, dass verlorene Wahlscheine nicht ersetzt werden, ist entfallen.
- § 26, § 31; § 72, § 75 b, § 75 j KWahlO: Hinsichtlich der Einreichung von Wahlvorschlägen wurden die erfolgten Änderungen im KWahlG nachvollzogen:
  - Angabe einer Telefonnummer statt eines Postfachs der Bewerberinnen und Bewerber;
  - Möglichkeit bei der Angabe mehrerer Vornamen zu kennzeichnen, welcher Vorname auf dem Stimmzettel erscheinen soll;
  - Zusätzliche Angabe von Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauenspersonen;
  - Unterstützer/-innen von Wahlvorschlägen sollen neben ihrer Anschrift auch – sofern vorhanden – eine E-Mailadresse und eine Telefonnummer auf dem Formular angeben;
  - Entfall der Möglichkeit der Abgabe der sog. Zustimmungserklärung auf dem Wahlvorschlag;
  - Änderungen aufgrund der Anpassungen in § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG hinsichtlich des Nachweises der geeigneten Veröffentlichung der Namen der Vorstandsmitglieder, der Satzung und des Programms.
  - Änderungen aufgrund der Einfügung des § 15a KWahlG durch das Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412);
  - Hinweis auf die Prüfpflicht der Gemeindebehörden bei Zweifeln an geleisteten Unterschriften.
- In § 30 Satz 1, § 31 Absatz 4, § 72 Absatz 7 Satz 1, § 75 b Absatz 7 Satz 1 und § 75 j Absatz 8 KWahlO wurde hinsichtlich der Bekanntmachung von Wahlvorschlägen auf die Angabe eines Postfachs eines Bewerbers / einer Bewerberin anstelle der vollständigen Anschrift verzichtet. Es ist nunmehr Wohnort mit Postleitzahl des Bewerbers/der Bewerberin sowie eine E-Mail-Adresse anstelle der vollständigen Anschrift anzugeben.
- § 39 KWahlO: Klarstellung, dass eine Bedeckung von Mund und Nase zum Zwecke des Infektionsschutzes kein Verhüllen im Sinne des § 2

Absatz 8 KWahlG darstellt. Die Mitglieder der Wahlorgane sind verpflichtet, eine derartige Bedeckung kurzfristig abzunehmen, sofern dies zur Identitätsfeststellung notwendig ist.

- § 40 Absatz 3 Satz 4 KWahlO: Klarstellung, wann die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vom/von der Schriftführer/-in vermerkt wird.
- § 44 KWahlO: Klarstellung zum Vorgehen nach Ablauf der Wahlzeit.
- § 69 KWahlO: Anpassung aufgrund der Änderung der Nachfolgebestimmung in § 45 Absatz 3 Satz 3 KWahlG. Zukünftig hat sich der/die Wahlleiter/-in von einem/einer potentiellen Nachfolger/-in, der/die bei Listenaufstellung nicht Mitglied einer Partei oder Wählergruppe war, bestätigen zu lassen, dass er/sie nicht in eine andere als die ihn/sie aufstellende Partei oder Wählergruppe eingetreten ist.
- § 75 b Absatz 7 Satz 2: Aufnahme eines deklaratorischen Hinweises, dass die zuständigen Wahlausschüsse bei der Prüfung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Hauptverwaltungsbeamten/-beamtinnen auch die Voraussetzung prüfen, ob die Bewerber/-innen die nach § 65 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beziehungsweise § 44 Absatz 2 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen notwendige Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.
- § 78 Absatz 2 KWahlO: Anpassung der Datenbasis für die Bestimmung der Wahlberechtigten für die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke.
- Die Anlagen zur Kommunalwahlordnung wurden im Rahmen der 14., 15. und 16. Änderungsverordnung vielfach überarbeitet und ergänzt. Für die in § 15a Absatz 2 und 3 KWahlG vorgesehenen Erklärungen und Mittelungen von Wählergruppen sind die neuen Anlagen 27 und 28 hinzugekommen. Alle Anlagen wurden neu veröffentlicht.

## **IV. Vorbereitung und Durchführung der allgemeinen Kommunalwahl**

### **1. Wahlorgane und Wahlbehörden**

(§ 2 KWahlG; § 3-5 KWahlO)

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (§ 2 Absatz 7 Satz 1 KWahlG). Hauptverwaltungsbeamte/-innen, die bei einer eigenen Bewerbung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 KWahlG nicht Wahlleiter/-in sein können, behalten ihre in den §§ 4 und 5 KWahlO aufgelisteten Aufgaben als Leiter/-in ihrer Behörden auch in Wahlangelegenheiten.

#### **1.1 Wahlleiter/-in (§ 2 Absatz 2 KWahlG; § 3 KWahlO)**

In § 2 Absatz 2 Satz 2 KWahlG ist geregelt, dass (Ober-) Bürgermeister/-innen, Landräte/-rätinnen und ihre Vertreter/-innen ab ihrer Aufstellung als Bewerber/-innen nicht Wahlleiter/-in oder stellvertretende/-r Wahlleiter/in in dem Wahlgebiet sein können, in dem sie sich bewerben.

Bei gleichzeitigen Wahlen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin einer kreisangehörigen Gemeinde und des/der Landrats/-rätin desselben Kreises kann ein/-e Bürgermeister/-in, der/ sich für das Amt des/der Landrats/-rätin bewirbt, nicht Wahlleiter/-in für das Wahlgebiet der Gemeinde sein. Auch kann für diesen Fall ein/-e Landrat/-rätin, der/die sich für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in einer kreisangehörigen Gemeinde bewirbt, nicht Wahlleiter/-in für das Wahlgebiet des Kreises sein, § 2 Absatz 2 Satz 3 KWahlG. Zudem können Wahlleiter/-innen und ihre Vertreter/-innen auf dieses Amt verzichten. Der Verzicht ist schriftlich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 3 Nummer 2 KWahlO).

## **1.2 Wahlvorstände und Briefwahlvorstände**

(§ 2 Absatz 1 und Absatz 4, § 46 g Absatz 3 KWahlG; §§ 7, 8 KWahlO)

### **1.2.1 Allgemeines**

Es empfiehlt sich, die Zahl der zu berufenden Beisitzer/-innen in den Wahlvorständen so hoch wie möglich zu bemessen (Höchstzahl: 7). Dadurch kann Schwierigkeiten vorgebeugt werden, die sich bei der Durchführung der Wahl im Hinblick auf die arbeitsfähige Besetzung und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes ergeben könnten. Der/die Wahlvorsteher/-in und der/die stellvertretende Wahlvorsteher/-in sowie die Beisitzer/-innen müssen nicht zwingend Wahlberechtigte der Gemeinde sein (§ 7 Absatz 3 KWahlO). Es ist auch möglich, Beschäftigte der Gemeindeverwaltung, die außerhalb der Gemeinde wohnen, als Mitglieder des Wahlvorstandes zu berufen. In jedem Wahlvorstand sollten neben ggf. erstmals eingesetzten Wahlhelfenden ein oder mehrere erfahrene Wahlvorstandsmitglieder tätig sein. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Mitglieder eines Wahlvorstandes aus unterschiedlichen Lebenszusammenhängen, Gruppen bzw. Familien stammen.

Nach § 2 Absatz 7 KWahlG können Bewerber/-innen für das Amt des/der (Ober-)Bürgermeisters/-meisterin Bürgermeisters oder des/der Landrats/-rätin nicht Mitglied eines Wahlvorstandes sein. Andere Wahlbewerber/-innen dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes in dem Wahlbezirk sein, in dem sie aufgestellt sind (Wahlbezirksbewerber/-innen) bzw. in dem sie ihre Wohnung haben (Bewerber/-innen auf Reservelisten). Durch diese Regelung soll das Vertrauen in die Neutralität der Wahlorgane gestärkt und zugleich die Gewinnung von Wahlhelfern/-innen nicht unvertretbar erschwert werden. Hinsichtlich der anderen Wahlbewerber/-innen ist eine Berufung in den Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks möglich.

Besonderes Augenmerk ist auf die gemäß § 7 Abs. 5 KWahlO verpflichtende Unterrichtung aller Mitglieder der Wahlvorstände zu legen. Es empfiehlt sich, besonders auf häufig vorkommende Fehler und deren Vermeidung durch das vorgegebene ordnungsgemäß durchzuführende Wahl- und Stimmauszählungsverfahren hinzuweisen. Insbesondere gilt dies für die sorgfältige Dokumentation sowohl des Wahlgeschehens als auch der Stimmauszählung in der Niederschrift, die ordnungsgemäße Sicherung aller Wahlunterlagen vor unbefugtem Zugriff, das bei allen Verfahrensschritten der Stimmauszählung einzuhaltende Mehraugenprinzip, die richtige Einordnung gültiger und ungültiger Stimmen, Gegenkontrollen zur Vermeidung von

Verwechslungen bei der Stimmauszählung oder Ergebnisübermittlung sowie bei der Briefwahl die korrekte Zuordnung zurückzuweisender Wahlbriefe als nicht abgegebene Stimmen.

### **1.2.2 Besonderheiten für den Briefwahlvorstand**

Die allgemeinen Vorschriften des § 7 KWahlO gelten für den Briefwahlvorstand entsprechend, wobei der/die Bürgermeister/-in Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände im Rahmen der Wahlbekanntmachung nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nr1a öffentlich bekannt macht (§ 8 Absatz 1 KWahlO). Der/die (Ober-)Bürgermeister/-in bestimmt, wie viele Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können (§ 8 Absatz 2 KWahlO). § 27 Absatz 3 Satz 1 KWahlG geht noch grundsätzlich davon aus, dass das Briefwahlergebnis im Wahlbezirk in einem vom/einer von der Bürgermeister/-in bestimmten Stimmbezirk durch den dortigen Wahlvorstand ermittelt wird.

Da insoweit die Briefwahlurnen bis zum Ende der Wahlzeit in die dazu bestimmten Stimmbezirke gebracht werden müssen, ist für die Kommunalwahlen ein früherer "Annahmeschluss" für Wahlbriefe festgesetzt worden (16.00 Uhr - § 26 Absatz 1 KWahlG).

Der/die Bürgermeister/-in kann - das ist inzwischen der Regelfall - gemäß § 27 Absatz 3 Satz 2 KWahlG und § 57 Absatz 3 Satz 2 KWahlO anordnen, dass für Wahlbezirke, für die 50 oder mehr Wahlbriefe erwartet werden, der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl ermittelt.

### **1.2.3 Bewegliche Wahlvorstände, Sonderstimmbezirke** (§§ 9, 10, 45 bis 48 KWahlO)

Nach § 9 KWahlO sollen in den dort aufgeführten Einrichtungen - bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich - bewegliche Wahlvorstände gebildet werden.

Für die in § 10 KWahlO genannten Einrichtungen sollen bei entsprechendem Bedürfnis Sonderstimmbezirke gebildet werden. Ein derartiges Bedürfnis ist bei einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten anzuerkennen, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können und nicht durch Briefwahl wählen.

Soweit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der Einrichtung und an die Betten der aufgenommenen Personen begibt (§ 45 Absatz 6 Satz 1 KWahlO), ist stets darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung, die persönliche Stimmabgabe (ggf. Bestimmung einer Hilfsperson durch den/die Wähler/-in gemäß § 45 Absatz 6 KWahlO) und das Wahlgeheimnis gewährleistet sind. Keinesfalls dürfen Wahlberechtigte von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen oder bestimmte Wahlvorschläge anzukreuzen oder ankreuzen zu lassen.

## **2. Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

(§§ 7, 8, 12, 46 a, 46 b und 46 f KWahlG)

## **2.1 Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag Deutsche/-r oder EU-Staatsangehörige/-r ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (= 29.08.2025) im Wahlgebiet ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat (§ 7 KWahlG). Hat jemand keine Wohnung in diesem Sinne, so hält sie/er sich an einem Ort "sonst gewöhnlich" auf, wenn sie/er dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie/er an dem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. Eine ständige Niederlassung oder der Wille, den Ort zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu machen, ist nicht erforderlich. Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist zudem, dass kein Wahlausschlussgrund nach § 8 KWahlG (Ausschluss durch Richterspruch) vorliegt.

Britische Staatsangehörige (sofern keine weitere deutsche oder EU-Staatsangehörigkeit vorliegt) haben mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU das aktive und passive Kommunalwahlrecht verloren.

## **2.2 Wählbarkeit**

Für die Wählbarkeit zu den Vertretungen ist neben der Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich, dass die Bewerber/-innen seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet ihre (Haupt-)Wohnung haben oder sich sonst dort gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wohngebietes haben (§ 12 Absatz 1 KWahlG). Für die Wahl zu den Bezirksvertretungen gilt § 46 a Absatz 4 KWahlG, für die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamten/-beamtinnen gelten § 65 Absatz 2 GO beziehungsweise § 44 Absatz 2 KrO.

## **3. Wählerverzeichnis**

(§§ 10,11 KWahlG; §§ 11 bis 18 KWahlO)

### **3.1 Von Amts wegen**

sind auch diejenigen Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis einzutragen, die nach dem Stichtag, dem 42. Tag vor der Wahl (03.08.2025), bis zum 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025) zugezogen und bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 10 Absatz 1 Satz 3 KWahlG).

### **3.2 Auf Antrag,**

der bis zum 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025) zu stellen ist, sind die von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger/-innen in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 12 Absatz 7 und Absatz 8 KWahlO). Die hiervon betroffenen Unionsbürger/-innen sind spätestens am 42.Tag (03.08.2025) vor der Wahl in geeigneter Form zu unterrichten.

Außerdem kann nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden, wer im Wahlgebiet keine Wohnung hat, sich aber dort „sonst gewöhnlich aufhält“ (§ 12 Absatz 2 KWahlO). Zuständig für die Eintragung ist die Gemeinde, in der die/der Betreffende ihren gewöhnlichen Aufenthalt am Stichtag hat oder hatten. Der Antrag kann nur bis zum Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis (20. Tag vor der Wahl, 25.08.2025) gestellt werden.

### **3.3 Wohnungswechsel nach dem Stichtag**

Mit den Regelungen in § 12 Absatz 3 bis 6 KWahlO soll eine Doppelwahl bei Umzügen innerhalb des Wahlgebietes verhindert werden, indem die/der Fortziehende aus dem Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde zu streichen ist und nur noch in der Zuzugsgemeinde wählen kann, sofern sie/er dort wahlberechtigt ist und in das Wählerverzeichnis (von Amts wegen) eingetragen ist. Die/der Betroffene ist bei der Anmeldung am Zuzugsort entsprechend zu unterrichten und insbesondere auf die Ungültigkeit ggf. bereits abgegebener Briefwahlstimmen, auch für die Kreiswahl, hinzuweisen (§ 27 Absatz 4 Satz 2 KWahlG).

### **3.4 Einsichtnahme**

Nach § 10 Absatz 4 KWahlG ist das Wählerverzeichnis an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, also vom 25. bis 29.08.2025, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Dies ist gemäß § 14 KWahlO spätestens am 24. Tag vor der Wahl (21.08.2025) öffentlich bekannt zu machen. Die Einsichtnahme zur eigenen Person ist ohne weiteres zuzulassen, zu Daten anderer Personen dagegen nur unter eng begrenzten Voraussetzungen (Glaubhaftmachung von Tatsachen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann), und in keinem Fall hinsichtlich solcher Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist (§ 10 Absatz 4 Satz 3 KWahlG).

### **3.5 Berichtigungen des Wählerverzeichnisses**

Diese sind nach Maßgabe des § 10 KWahlG zulässig: Berichtigungen wegen offener Unrichtigkeiten nach § 10 Absatz 5 KWahlG, § 17 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b und Absatz 2 KWahlO können beispielsweise erforderlich werden durch Veränderungen in der Person des/der Wahlberechtigten oder durch technische Fehler bei der Herstellung des Wählerverzeichnisses. Veränderungen in der Person des/der Wahlberechtigten sind vor allem Tod, Verlust der Rechtsstellung als Deutsche/-r oder als Unionsbürger/-in und Eintritt eines Ausschlussgrundes. Technische Fehler können vor allem durch Programmierungs- und Bedienungsängel auftreten. Zu den offenbaren Unrichtigkeiten gehört auch, dass Wahlberechtigte aus dem Wahlgebiet fortziehen oder die Wohnung zur Nebenwohnung wird (§ 12 Absatz 3 KWahlO).

Zu beachten ist, dass gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a KWahlO ab Beginn der Einsichtsfrist ab dem 20. Tag vor der Wahl (25.08.2025)

Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch aufgrund eines rechtzeitigen Einspruchs zulässig sind. Abgesehen davon sind Änderungen zulässig, die im Falle nachträglich ausgestellter Wahlscheine mit der Eintragung des Wahlscheinvermerks notwendig werden (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c KWahlO). Unberührt bleibt die Pflicht zur Amtseintragung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 KWahlG.

#### **4. Wahlbenachrichtigung** (§§ 13, 74, 75 d, 75 g Absatz 3 KWahlO)

Die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten nach Anlage 2 KWahlO ist zwingend vorgeschrieben und hat spätestens entsprechend der Regelungen des § 13 Absatz 2 KWahlO am Tag vor der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, also spätestens am 24.08.2025 zu erfolgen (§ 13 Absatz 1 KWahlO).

Mit Blick auf die pflichtige Bereitstellung von Stimmzettelschablonen nebst Audio-Unterstützung empfiehlt es sich,

- eine Rufnummer der Blinden- und Sehbehindertenverbände anzugeben, unter der von Blinden und sehbehinderten Menschen ein Wahlhilfpaket angefordert werden kann:
  - Für den Bereich der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln:  
Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein  
Telefon: 02159 / 9655-0
  - Für den Bereich der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold und Münster:  
Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V.  
Telefon: 0231 / 557590-0
- eine Rufnummer anzugeben, unter der der Inhalt der Stimmzettel angesagt wird. Diese Rufnummer erhalten Sie über den Blinden- und Sehbehindertenverband Westfalen, soweit Sie auf das dortige Unterstützungsangebot zurückgreifen.

#### **5. Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe von Briefwahlunterlagen** (§§ 9, 10 Absatz 3 KWahlG; §§ 19 bis 23, 70, 75 Absatz 4, 75 a, 75 h KWahlO)

Der/die Antragsteller/-in muss im Wahlscheinantrag Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und seine/ihre Wohnanschrift angeben (§ 19 Absatz 2 KWahlO).

Die Angabe der Wählerverzeichnis- und Wahlbezirksnummern bei der Antragstellung eines Wahlscheins ist mangels entsprechender ausdrücklicher Anordnung rechtlich nicht verpflichtend. Diese Zusatzinformationen erleichtern in dessen eine zweifelsfreie Identifikation der Antragsteller/-innen und sind geeignet, missbräuchliche Antragstellungen zu verhindern. Zu diesem Zweck wird den Gemeindebehörden empfohlen, in ihrem Internetangebot eine Eingabemaske bereitzustellen, in der neben den verpflichtenden Angaben

und, soweit der beziehungsweise dem Wahlberechtigten bekannt, die Wählerverzeichnis- und Wahlbezirksnummer abgefragt werden kann.

Bei Versand des Wahlscheins an eine andere Anschrift als die der Hauptwohnung kann an die Anschrift der Hauptwohnung eine Bestätigung über den Versand erfolgen. Eine Verpflichtung dazu gibt es im Kommunalwahlrecht nicht. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles die zweifelsfreie Identifikation der Antragstellenden gewährleistet ist, kann die Gemeindebehörde auf die Erhebung der Zusatzinformationen verzichten. Ist die zweifelsfreie Identifikation der Antragstellenden nicht gewährleistet, sind entsprechende Ermittlungen anzustellen.

## **6. Aufstellung der Bewerber/-innen** (§§ 17, 46 a Absatz 5, 46 b, 46 h KWahlG)

Von Parteien oder Wählergruppen benannte Wahlbezirks- oder Reservelistenbewerber/-innen müssen von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet gewählt worden sein. Die Bewerberaufstellung für die Wahlbezirke ist auf einer gemeinsamen Versammlung im Wahlgebiet einer Gemeinde oder eines Kreises und damit wahlbezirksübergreifend zugelassen.

Die Aufstellung der Bezirksvertretungslisten richtet sich nach § 46 a Absatz 5 Satz 3 KWahlG. Ausgehend vom Wortlaut dieser Bestimmung dürfte im Falle einer stadtweiten Aufstellungsversammlung allen wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei- bzw. Wählergruppe aus dieser Stadt ein Stimmrecht bei der Aufstellung aller Bezirksvertretungslisten zukommen. § 46 a Absatz 5 Satz 3 KWahlG ist als spezielle Regelung im Verhältnis zur Verweisung des § 46 a Absatz 1 auf die allgemeinen Vorschriften (§ 17 Absatz 1 KWahlG) vorrangig.

Abgesehen davon ragt das Stimmrecht bei den Bezirksvertretungslisten im Vergleich zum Stimmrecht bei allen Wahlbezirksvorschlägen und der Reserveliste für den Rat nicht in einem Maße heraus, dass es ausnahmslos auf die im jeweiligen Stadtbezirk wohnhaften wahlberechtigten Partei- bzw. Wählergruppenmitglieder beschränkt werden müsste. Zudem werden die Grenzen des Wahlgebiets kreisfreier Stadt durch die Stadtbezirke nicht durchschnitten. Ähnlich wie in § 18 Absatz 4 LWahlG wird daher im Falle der Bezirksvertretungsliste eine wahlgebietsübergreifende Bewerberaufstellung in einer stadtweiten Nominationsversammlung zuzulassen sein (vgl. zu dieser Frage auch Bätge, Wahlen und Abstimmungen in NRW, KWahlG, § 17 Anm. 3 und § 46 a Anm. 6).

Entscheidet sich eine Partei oder Wählergruppe hingegen, auf Stadtbezirksebene - einzeln oder auch durch bloße organisatorische Zusammenfassung separater Aufstellungen im Mantel einer stadtweiten Versammlung - die Listenaufstellung für die Bezirksvertretung durchzuführen, sind dabei nur diejenigen wahlberechtigten Mitglieder stimmberechtigt, die im jeweiligen Stadtbezirk wohnhaft sind.

Es sind demnach nunmehr folgende Aufstellungsvarianten möglich:

- Die Bezirksvertretungsliste wird in einer Nominationsversammlung im Stadtbezirk aufgestellt: Stimmberechtigt sind nur die wahlberechtigten Partei- oder Wählergruppenmitglieder aus dem Stadtbezirk.
- Eine Partei oder Wählergruppe beschließt, die Bezirksvertretungslisten bezirksbezogen aufzustellen, dies aber in einer stadtweiten Nominationsversammlung rein organisatorisch zusammenzufassen (organisatorische Erleichterung, „im Mantel einer stadtweiten Nominationsversammlung“): Stimmberechtigt sind bei den einzelnen Bezirksvertretungslisten jeweils nur die wahlberechtigten Partei- oder Wählergruppenmitglieder aus dem betroffenen Stadtbezirk.
- Eine Partei oder Wählergruppe entscheidet sich, die Bezirksvertretungslisten in einer stadtweiten Nominationsversammlung aufzustellen, bei der alle wahlberechtigten Partei- oder Wählergruppenmitglieder aus der Stadt wahlgebietsübergreifend, also unabhängig vom Wohnort in einem bestimmten Stadtbezirk, stimmberechtigt sein sollen.

Für Wahlbezirksbewerber/-innen und gleichermaßen für Listenbewerber/-innen kann in der Reserveliste ein/e Ersatzbewerber/-in nominiert werden (§ 16 Absatz 2 KWahlG). Wie aus der Formulierung des § 16 Absatz 2 KWahlG „Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber“ zu schließen ist, kann ein/-e Bewerber/-in stets nur für einen anderen/eine andere Bewerber/-in - mithin nicht für mehrere andere Bewerber/-innen – Ersatzbewerber/-in sein. Wenn jedoch diese/-r andere Bewerber/-in zugleich Wahlbezirks- und Reservelistenbewerber/-in ist, kann ihr/ihm derselbe/dieselbe Ersatzbewerber/-in zugeordnet werden.

Andererseits kann für die Wahlbezirks- und Reservelistenkandidatur eines/einer Bewerber/-in auch jeweils eine andere Person als Ersatzbewerber/-in vorgesehen werden. Scheidet in einem solchen Fall eine gewählte Vertreterin bzw. ein gewählter Vertreter aus, so ist sorgfältig zu prüfen, ob die/der Ausgeschiedene als Wahlbezirksbewerber/-in oder von der Reserveliste gewählt worden ist. Die Nachfolge tritt dann der für die jeweilige Kandidatur benannte Ersatzbewerber/-in an (§ 45 Absatz 2 KWahlG).

Ist eine Nachwahl erforderlich, weil ein/-e zugelassene/-r Wahlbezirksbewerber/-in vor dem Wahltag gestorben ist, so genügen für den Ersatzvorschlag die Unterschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson. Das Aufstellungsverfahren nach § 17 KWahlG braucht nicht durchgeführt zu werden; ebenfalls bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften (§ 64 Absatz 2 KWahlO). Damit soll ermöglicht werden, die Nachwahl noch am Tage der Hauptwahl durchzuführen.

## **7. (Gemeinsame) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen** (§§ 15 bis 17, 46 a, 46 d KWahlG; §§ 24 bis 31, 71 und 72, 75 b KWahlO)

Für die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten sind auch gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien und/oder Wählergruppen zulässig. Parteien und/oder Wählergruppen können also gemeinsam einen/eine Kandidat/-in nominieren (§ 46 d Absatz 3 bis 5 KWahlG). Die an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Wahlvorschlagsträger dürfen

keine/-n weitere/-n (eigene) Bewerber/-in wählen und zur Wahl des/der Hauptverwaltungsbeamten/-in vorschlagen (§ 46 d Absatz 3 Satz 3 KWahlG).

Nach § 75 b Absatz 5 KWahlO sind bei der Einreichung gemeinsamer Wahlvorschläge alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d mit der Benennung eines/einer gemeinsamen Bewerbers/-in muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein.

Hinsichtlich der Einreichung der Wahlvorschläge, der Beibringung erforderlicher Nachweise, Ausnahmen hiervon sowie Erleichterungen für diejenigen Parteien und Wählergruppen, die mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet (bei Bezirksvertretungswahlen im Gebiet der kreisfreien Stadt) einreichen, wird auf die Bekanntmachung „Allgemeine Kommunalwahlen 2025 - Nachweis von Vorstand, Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen“ vom 10.02.2025 (MBl. NRW. 2025 S. 361) verwiesen.

Bei Bewerbungen von Beamten/Beamtinnen oder Arbeitnehmer/-innen ist im Falle des § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG dem Wahlvorschlag auch eine Bescheinigung über die ausgeübte Tätigkeit beizufügen, falls der/die Wahlleiter/-in/ dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält (§ 26 Absatz 4 Nummer 5 KWahlO).

## **8. Unterstützungsunterschriften und Wählbarkeitsbescheinigungen**

(Unterstützungsunterschriften: §§ 15 Absatz 2 Satz 3, 16 Absatz 1 Satz 3, 46 d Absatz 1 KWahlG; §§ 26 Absatz 3, 31 Absatz 3, 75 b Absatz 3, 75 j Absatz 3, 78 Absatz 3, 81 KWahlO; Wählbarkeitsbescheinigungen: §§ 26 Absatz 4 Nummer 2, 31 Absatz 3 Satz 3, 72 Absatz 4 Nummer 2, 75 b Absatz 4 Satz 2, 75 j Absatz 3 KWahlO)

Parteien und Wählergruppen, die nicht ununterbrochen im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG vertreten sind, müssen die nach § 15 Absatz 2 Satz 3 KWahlG erforderlichen Unterstützungsunterschriften beibringen.

Unterzeichnungswillige sollen in den Unterstützungsformblättern ihre Daten (Name, Geburtsdatum, Anschrift sowie – sofern vorhanden – E-Mail-Adresse und Telefonnummer) persönlich und handschriftlich eintragen (§ 26 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 KWahlO). Dadurch soll Missbrauch erschwert werden.

Es bestehen keine Bedenken, in den Formblättern für Unterstützungsunterschriften einzelne personenbezogene Daten von Unterstützern/Unterstützerinnen, die fehlen (z. B. zweiter Vorname) oder offensichtlich versehentlich falsch angegeben wurden (z. B. als Geburtsdatum der Tag der Unterzeichnung), von Amts wegen zu korrigieren bzw. zu ergänzen und dies entsprechend zu kennzeichnen (z. B. durch Paraphe des/der Bearbeiters/Bearbeiterin).

Im Interesse beschleunigter Einreichung von Wahlvorschlägen sind Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/-innen von Formblättern unverzüglich zu erteilen, ebenso Wählbarkeitsbescheinigungen für Bewerber/-innen auf Wahlvorschlägen.

## **9. Stimmzettel**

(§§ 23, 46 a Absatz 1, 46 b, 46 d Absatz 5, 46i Absätze 2 und 3 KWahlG; §§ 32, 73, 75 c, 75 k KWahlO)

Die Reihenfolge auf den Stimmzetteln für die Ratswahl richtet sich jeweils nach den bei vergangenen Wahlen erreichten Stimmzahlen; sonstige Wahlvorschläge schließen sich ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/-innen handelt, in alphabetischer Reihenfolge an (§ 23 Absatz 1 Satz 3 und 4 KWahlG).

Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel für die Wahl der Hauptverwaltungsbeamten/-beamtinnen richtet sich gemäß § 75 c Satz 5 KWahlO nach der Nummernfolge der Wahlvorschläge für die letzte Wahl der Vertretung. Reichen bei der Vertretung berücksichtigte Wahlvorschlagsträger keinen Wahlvorschlag für die Wahl der Hauptverwaltungsbeamten/-beamtinnen ein, entfällt - wie bei Wahlvorschlägen für die Vertretung in Wahlbezirken, in denen eine Partei oder Wählergruppe nicht mit einem Wahlvorschlag vertreten ist - auf dem Stimmzettel die entsprechende Nummer, ohne dass ein Leerraum bleibt (§ 32 Absatz 2 Satz 3 KWahlO).

In § 46 d Absatz 5 KWahlG und § 75 c Satz 6 KWahlO ist festgelegt, an welcher Stelle und in welcher Form gemeinsame Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel aufzuführen sind. Demnach ist ein gemeinsamer Wahlvorschlag an der Stelle einzureihen, die der daran beteiligten Partei oder Wählergruppe mit der höchsten bei der letzten Vertretungswahl erreichten Stimmzahl zustehen würde, wenn sie für sich alleine einen eigenständigen Wahlvorschlag eingereicht hätte.

Gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen ohne Stimmen bei der letzten Vertretungswahl („andere gemeinsame Wahlvorschläge“) werden gemäß § 46 d Absatz 5 Satz 4 bis 6 KWahlG nach alphabetischen Kriterien berücksichtigt.

## **10. Beschwerde gegen die Zurückweisung oder die Zulassung von Wahlvorschlägen**

(§§ 18 Absatz 4, 46 a, 46 b; 46 i KWahlG; § 29 Absatz 1 bis 3 KWahlO)

Gegen die spätestens am 58. Tag vor der Wahl (18.07.2025) durch die jeweils zuständigen Wahlausschüsse zu treffenden Zulassungsentscheidungen über Wahlvorschläge kann binnen 3 Tagen nach Verkündung der Zulassungsentscheidung in der Sitzung bis spätestens zum 55. Tag vor der Wahl (21.07.2025) Beschwerde erhoben werden.

Über Beschwerden gegen Zulassungsentscheidungen von Wahlausschüssen der Kreise und der kreisfreien Städte sowie des Regionalverbands Ruhr hat der Landeswahlausschuss spätestens am 48. Tag vor der Wahl (28.07.2025) zu entscheiden. Im Übrigen entscheiden die Wahlausschüsse der Kreise über Beschwerden gegen die Zulassungsentscheidungen der Wahlausschüsse der

kreisangehörigen Kommunen spätestens am 47. Tag vor der Wahl (29.08.2025).

## **11. Briefwahl**

(§§ 2 Absatz 1, 10 Absatz 3, 26, 27 KWahlG; §§ 8, 56 bis 60 KWahlO)

Die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe sind in § 27 Absatz 2 KWahlG abschließend geregelt. Sonstige formelle Mängel können danach grundsätzlich nicht zur Zurückweisung führen. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler/-innen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (nicht etwa als ungültig, § 58 Absatz 2 Satz 3 KWahlO).

Die Stimme eines/einer Wählers/Wählerin, der/die an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Wahltag stirbt oder das Wahlrecht verliert. Im Wahlscheinverzeichnis ist ein entsprechender Vermerk anzubringen (§ 27 Absatz 4 Satz 1 KWahlG).

Nach § 27 Absatz 4 Satz 2 KWahlG werden die in der Fortzugsgemeinde abgegebenen Briefwahlstimmen auch bei Wohnortwechseln innerhalb desselben Kreises ungültig, obwohl die materielle Wahlberechtigung für die Kreiswahl fortbesteht. Anderenfalls würde das Wahlgeheimnis verletzt, wenn aus dem Stimmzettelumschlag der Stimmzettel für die Kreistagswahl (gegebenenfalls auch der für die Landratswahl) ausgesondert werden müsste. Bei einem Wohnungswechsel innerhalb desselben Kreises besteht nur in der neuen Gemeinde (bei Umzug noch vor dem 16. Tag vor der Wahl) das Wahlrecht, das per Urnen- oder Briefwahl ausgeübt werden kann.

Nach § 56 Absatz 5 KWahlO sorgt die Gemeinde dafür, dass den Wahlberechtigten bei der Übersendung des amtlichen Wahlbriefumschlages ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes keine Portokosten entstehen. Der/die (Ober-)Bürgermeister/-in hat öffentlich bekannt zu geben, bei welchem oder welchen Post- oder Zustellunternehmen amtliche Wahlbriefumschläge ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes unentgeltlich eingeliefert werden können.

Die Hilfsperson, derer sich die Wählerin oder der Wähler bei der Briefwahl bedienen kann, muss das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 56 Absatz 2 Satz 4 KWahlO).

## **12. Wahlraum**

(§ 34 a KWahlO)

Es ist Aufgabe der Gemeinde, geeignete Wahlräume zu bestimmen und für die Wahl einzurichten. Damit ist die Gemeinde zugleich auch dafür verantwortlich, dass sich die für die Wahl zur Verfügung gestellten Räume in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Bei der Auswahl der Gebäude, in denen Wahlräume eingerichtet werden sollen, ist auf strikte Neutralität zu achten. Die Wahlräume sind vorrangig in gemeindeeigenen Gebäuden einzurichten. Auf Gastwirtschaften sollte nur zurückgegriffen werden, wenn öffentliche Gebäude nicht zur Verfügung stehen oder ungeeignet sind. Wahlkabinen sind so

aufzustellen, dass sie nicht einsehbar sind, auch nicht durch Fenster oder aus anderen Räumen des Gebäudes.

Ebenfalls sollte von einer Einrichtung von Wahlräumen, die wie zum Beispiel Geldinstitute video- bzw. kameraüberwacht sind, möglichst Abstand genommen werden. Ansonsten sollten Kameras, soweit sie in ihrem Schwenkbereich den Wahlraum oder Teile desselben erfassen könnten, abgeschaltet und mit einem Tuch oder ähnlichem verhängt oder so ausgerichtet werden, dass sie das Wahlgesehen und insbesondere die Wahlkabinen nicht erfassen. Durch derartige Maßnahmen wird das Vertrauen der Wählerinnen und Wähler, die nicht wissen können, ob eine Kamera eingeschaltet ist oder nicht beziehungsweise welchen Sichtbereich sie abdeckt, in die Integrität und Geheimhaltung des Wahlvorgangs gestärkt und ihre Persönlichkeitsrechte gewährleistet.

Zu beachten ist, dass die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden sollen, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen (Mobilitätsbeeinträchtigungen), die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeinde hat frühzeitig und in geeigneter Weise mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind (§ 34a Satz 4 KWahlO).

### **13. Stimmabgabe**

(§ 25 KWahlG; §§ 40 bis 43, 46 bis 48 KWahlO)

Der Ablauf der Wahlhandlung richtet sich nach § 25 KWahlG. Die Gründe für die Zurückweisung eines Wählers/einer Wählerin sind in § 40 Absatz 5 KWahlO aufgeführt.

Nach § 40 Absatz 1 Satz 2 KWahlO sollte außer in dem dort genannten Beispielsfall die Vorlage eines Ausweises auch dann verlangt werden, wenn Zweifel an der Wahlberechtigung oder der Identität der betreffenden Person bestehen. Legen Wähler/-innen ihren Ausweis von sich aus vor, um damit ihre Identität prüfen zu lassen, sollte der Wahlvorstand auch in diesen Fällen einen Abgleich mit dem Ausweis vornehmen. Wer sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert, muss vom Wahlvorstand zurückgewiesen werden (§ 40 Absatz 5 Nummer 2 KWahlO).

Zudem muss der/die Wähler/-in auch dann zurückgewiesen werden, wenn einer der anderen in § 40 Abs. 5 KWahlO genannten Fälle vorliegt, unter anderem, wenn er/sie für den Wahlvorstand erkennbar gegen das Verbot, in der Wahlkabine zu fotografieren oder zu filmen, verstoßen hat (§ 40 Absatz 5 Nummer 7 KWahlO). In diesem Fall ist dem/der Wähler/-in auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der/die Wähler/-in hat den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes vorab zu vernichten (§ 40 Absatz 7 KWahlO).

In den wohl seltenen Fällen, dass jemand zwar eine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, nicht aber im Wählerverzeichnis eingetragen ist und auch keinen Wahlschein besitzt, kann am Wahltag bis 15.00 Uhr ein Wahlschein beantragt werden (§ 40 Absatz 5 Satz 2 KWahlO).

Ist ein/-e Wähler/-in entweder des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung gehindert, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann er/sie die Hilfe einer anderen Person zur Hilfe bei der Stimmabgabe in Anspruch nehmen (§ 25 Absatz 4 KWahlG). In diesem Fall bestimmt der/die Wähler/-in die Hilfsperson und teilt dies dem Wahlvorstand mit (§ 41 Absatz 1 Satz 1 KWahlO).

Hilfsperson kann auch ein vom/von der Wähler/-in bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers / der Wählerin zu beschränken. Soweit zur Hilfestellung erforderlich, darf die Hilfsperson gemeinsam mit dem/der Wähler/-in die Wahlkabine aufsuchen (§ 41 Absatz 1 Satz 2 KWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung erlangt, verpflichtet (§ 25 Absatz 5 Satz 4 KWahlG). Bei Zweifeln an der Verschwiegenheit der Hilfsperson kann der Wahlvorstand diese zum Beispiel nachdrücklich auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinweisen und den/die Wähler/-in über die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Mitglieds des Wahlvorstandes zur Hilfeleistung informieren.

Zu beachten ist, dass die Hilfeleistung auf technischen Hilfeleistung bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt ist (vgl. § 25 Absatz 5 KWahlG; § 41 Absatz 2 KWahlO).

Blinde oder sehbeeinträchtigte Menschen können sich für die Stimmabgabe im Übrigen einer Stimmzettelschablone bedienen, die vom/von der Wahlleiter/-in zu beschaffen ist (§ 23 Absatz 1 Satz 1 KWahlG in Verbindung mit § 32 Absatz 7 KWahlO). Zudem sind - in Kombination mit der Nutzung der Stimmzettelschablone - alle Wahlvorschläge auch akustisch wiederzugeben. Die Beschaffung der Stimmzettelschablonen erfolgt in Zusammenarbeit mit den Blinden- und Sehbehindertenverbänden. Ebenso kann die akustische Wiedergabe der Wahlvorschläge über den Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V. (BSVW) bereitgestellt werden. Hierzu verweise ich auf meinen Erlass vom 6. Februar 2025 - 11 - 21.35.12-000003 -.

Die Bereitstellung bestimmter Schreibstifte in den Wahlkabinen ist nicht vorgeschrieben. Es sollten aber nicht radierfähige Stifte angeboten werden. Bei früheren Wahlen hat die Bereitstellung von Bleistiften immer wieder zu kritischen Nachfragen geführt.

Das Innere der Wahlkabinen sollte während des Wahlgeschehens immer regelmäßig von den Wahlvorständen darauf kontrolliert werden, ob dort wahlbeeinflussende Veränderungen vorgenommen wurden, wie z.B. das Anbringen von Aufklebern mit Parteibezeichnungen oder politischen Meinungsäußerungen.

Bei den Mitgliedern der Wahlvorstände sollte darauf hingewirkt werden, dass in Zweifelsfällen großzügig von der Möglichkeit der telefonischen Rücksprache mit den Beschäftigten des Wahlamtes Gebrauch gemacht wird, um Beanstandungen und Beschwerden zu vermeiden.

#### **14. Unzulässige Wahlpropaganda, Wahlbeobachtung** (§ 24 Absatz 1 bis 3 KWahlG, § 39 KWahlO)

In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung des Wählers/ der Wählerin durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie auch jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion insbesondere die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig.

Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass alle Wahlberechtigten ihr politisches Grundrecht zu wählen ungehindert ausüben können. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Für den Zugangsbereich kann aber grundsätzlich von einer befriedeten Zone von etwa 10 bis 20 Metern ausgegangen werden, wobei jedoch die Beurteilung im Einzelfall maßgebend bleibt. Befindet sich der Wahlraum zum Beispiel in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) unter die Verbotsregelungen fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zum Wahlgebäude führt, die von den Wählerinnen und Wählern benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen.

Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ist gegebenenfalls durch Auflagen sicherzustellen, dass stets ein ungehinderter Zugang zum Wahlraum gewährleistet ist. In erster Linie hat der Wahlvorstand darauf zu achten, dass die Verbote eingehalten werden. Das gilt insbesondere bei am Wahlgebäude oder unmittelbar vor dessen Zugang geklebten oder aufgestellten Wahlplakaten. Kann der Wahlvorstand von sich aus eine Störung nicht beseitigen, so wird er die örtliche Ordnungsbehörde bzw. die Polizei heranziehen. Zur zweifelsfreien Gewährleistung strikter Neutralität und einer ungestörten Wahlhandlung ist im und vor dem Wahlraum von einer Auslegung oder Verteilung mit der Wahlhandlung nicht zusammenhängender Werbe- oder Informationsschriften und -materialien gänzlich abzusehen. Entsprechende Unterlagen sind aus dem Wahlraum zu entfernen.

Auf § 10 Absatz 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG), wonach Lautsprecherwerbung am Wahltag verboten ist, und im Zusammenhang damit auf den Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr 55.88.05.15.000001 und des Ministeriums des Innern 432 – 57.04.02 - v. 16. Februar 2022 (MBI. NRW. 2022 S. 140), über Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen (Wahlwerbungserlass) wird hingewiesen.

Während Mitglieder des Wahlvorstandes bei ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen dürfen, wird man anderen Personen, insbesondere den Wählerinnen und Wählern, das Tragen von Parteiabzeichen und ähnlichen Sympathiekennzeichen im Wahlgebäude aus praktischen Gründen schwer untersagen können. Hier wird der Wahlvorstand im Einzelfall zu entscheiden haben, ob und inwieweit der Versuch einer Wählerbeeinflussung vorliegt, und gegebenenfalls, vor allem auf Beschwerden hin, geeignete Maßnahmen zu ihrer Verhinderung ergreifen.

Eine Verweisung aus dem Wahlraum kommt allerdings nur in schwerwiegenden Fällen in Betracht; sie darf nicht dazu führen, dass Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechts unmöglich gemacht wird.

Unzulässig wäre es, wenn nicht dem Wahlvorstand angehörende Parteibeauftragte im Wahlvorstand mitwirken würden. Angebote von Parteibeauftragten, sich etwa an der Stimmauszählung zwecks rascherer Ergebnisfeststellung beteiligen zu wollen, sind stets zurückzuweisen.

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folgt, dass insbesondere auch Beauftragte von Parteien und Wählergruppen aber auch private Dritte sich im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten (Wahlbeobachtung).

Dabei dürfen Schnellmeldungen, Wahlniederschriften, Stimmzettel und Wahlscheine unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden, um Veränderungen und Verluste auszuschließen und eine etwaige spätere Wahlprüfung anhand der Originale sicherzustellen. Der Wahlvorstand muss unter der angemessenen Kontrolle der Öffentlichkeit unter wahlorganisatorischen Aspekten seine Aufgaben zügig und ungestört erledigen können.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, sind nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers/der Wählerin so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

Es ist darauf zu achten, dass der Wahlraum während des gesamten Wahlgeschehens und der Stimmauszählung bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Wahlvorsteher für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Der Wahlvorstand sollte sich darüber insbesondere zu Beginn bzw. während der Stimmauszählung vergewissern.

## **15. Verwendung von Wahlgeräten**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 3. März 2009 (2 BvC 3/07 und 4/07) entschieden, dass die Bundeswahlgeräteverordnung wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl verfassungswidrig ist, weil sie bei der Verwendung von rechnergesteuerten Wahlgeräten weder eine wirksame Kontrolle der Wahlhandlung noch eine zuverlässige Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses gewährleistet. Mit der Streichung des § 25 Absatz 6 KWahlG durch den Landesgesetzgeber ist zudem die gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Wahlgeräten entfallen.

**16. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse**  
(§§ 49 ff. KWahlO)

Falls auch nach wiederholter Zählung der Stimmzettel keine Übereinstimmung mit der zuvor ermittelten Zahl der Briefwähler erzielt wird, bestimmt § 59 Absatz 2 KWahlO in Anlehnung an die Regelung für die Urnenwahl (§ 50 Satz 4 und 5 KWahlO), dass die Anzahl der Stimmzettel als Zahl der Briefwähler gilt.

**17. Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln**  
(§ 30 KWahlG, § 52 KWahlO)

Eine Zusammenstellung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmenabgabe ist als **Anlage 1** abgedruckt. Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie soll den Wahlvorständen jedoch eine Hilfe bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sein. Deshalb sollte sie allen Wahlvorständen vorliegen.

**18. Schnellmeldungen**  
(§§ 53, 75 d 75 n KWahlO)

Wegen der Einzelheiten ergeht ein besonderer Erlass, mit dem den Wahlleitern/-leiterinnen der kreisfreien Städte und der Kreise auch die Vordrucke nach dem Muster der Anlagen 24 a und 24 b KWahlO übersandt werden. Zur Meldung der Wahlergebnisse aus den kreisangehörigen Gemeinden ergeht ebenfalls ein gesonderter Erlass. Die Ergebnisse der Bezirksvertretungswahlen sind dem Ministerium des Innern nicht mitzuteilen. Im Übrigen wird auf den auch hier zu beachtenden Grundsatz „Sicherheit und Genauigkeit vor Schnelligkeit“ verwiesen.

**19. Wahlstatistik**  
(§ 50 KWahlG; §§ 57 Absatz 3 Satz 1, 80 KWahlO)

Die statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Kommunalwahlen liegt im Wesentlichen beim Landesbetrieb IT.NRW. Über Einzelheiten wird rechtzeitig vor der Wahl durch Runderlass informiert.

**20. Fristen und Termine**

Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist diesem Runderlass als **Anlage 2** eine Übersicht beigefügt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind.

**V. Durchführung der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr**

Am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen werden auch die Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr von den Bürgerinnen und Bürgern

der Mitgliedskörperschaften in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt (§ 10 Absatz 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024).

Die wahlrechtlichen Grundlagen für die Direktwahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr wurden mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. 2019 S. 202) und mit der 12. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung (GV. NRW. 2019 S. 602) geschaffen.

Die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listenwahlvorschlägen. Die Listenwahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Einzelbewerber/-innen hingegen können bei der Wahl der Verbandsversammlung nicht kandidieren.

Bei der Sitzverteilung gilt eine 2,5 Prozent Sperrklausel (§ 46 j Absatz 2 KWahlG). Nach den diesbezüglichen Urteilen des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 21. November 2017 hat die auch in Art. 78 Abs. 2 S. 3 der Landesverfassung enthaltene 2,5 Prozent Sperrklausel für die Wahlen der Bezirksvertretungen und der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr weiterhin Bestand. Demnach bleiben Listenwahlvorschläge, die weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben, bei der Sitzverteilung für die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr unberücksichtigt.

Der Wahlausschuss des Regionalverbands Ruhr stellt das endgültige Wahlergebnis und die gewählten Bewerber/-innen der Listenvorschläge fest (§ 75 n Absatz 3 Nummer 8 KWahlO).

## **VI. Wahl der Integrationsgremien nach § 27 GO NRW**

In einer Vielzahl an Gemeinden findet am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen gleichzeitig eine Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums nach § 27 GO NRW statt. Für Auslegungsfragen zum Wahlverfahren der Mitglieder der Integrationsgremien nach § 27 GO NRW ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) zuständig. Eine besondere Rechtsverordnung zur Durchführung der Wahlen zu den Integrationsgremien (§ 27 Absatz 11 Satz 3 GO NRW) liegt nicht vor und ist mit Blick auf die Wahlen der Integrationsgremien nach § 27 GO NRW im Jahr 2025 nicht beabsichtigt.

Aus kommunalwahlrechtlicher Sicht sind ungeachtet dessen bei einer gleichzeitig stattfindenden Wahl folgende Hinweise zu beachten:

- Bei der allgemeinen Kommunalwahl und der Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums nach § 27 GO NRW handelt es sich um eigenständige, voneinander zu trennende Wahlverfahren, die - im Grundsatz - nicht miteinander verbunden werden dürfen.

- Wahlleiter für die Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums nach § 27 GO NRW ist nach § 27 Absatz 11 GO in Verbindung mit § 2 Absatz 2 KWahlG der (Ober-) Bürgermeister.
- Für die Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums nach § 27 GO NRW ist ein eigenes Wählerverzeichnis aufzustellen (§ 27 Absatz 3 Satz 3 GO NRW). Dementsprechend sind für diese Wahl gesonderte Wahlbenachrichtigungen zu versenden und es ist ein getrenntes Verfahren zur Erteilung von Wahlscheinen für die Briefwahl und die wahlscheinbezogene Urnenwahl vorzusehen.
- Aus kommunalwahlrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, dass die Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums nach § 27 GO NRW bei Bedarf im gleichen Wahlraum der allgemeinen Kommunalwahl stattfindet. Für die Wahl der Integrationsgremien nach § 27 GO NRW sind in diesen Fällen getrennte Wahlurnen aufzustellen.
- Die für die allgemeinen Kommunalwahlen gebildeten Wahlvorstände können auch mit der Durchführung der Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums nach § 27 GO NRW beauftragt werden. In diesen Fällen ist eine besondere Beratung von Wählern, die für beide Wahlen wahlberechtigt sein könnten, mit dem Ziel einer höheren Wahlbeteiligung bei der Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums nach § 27 GO NRW durch den Wahlvorstand zu unterlassen.
- Sofern jedoch für die Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums nach § 27 GO NRW auch Wahlhelfer mit ausschließlicher Drittstaatsangehörigkeit in einen Wahlvorstand berufen werden sollen, so ist verpflichtend ein eigener (zusätzlicher) Wahlvorstand für die Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums nach § 27 GO NRW zu bilden.
- Sofern Wahlvorstände für die allgemeine Kommunalwahl auch zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums nach § 27 GO NRW beauftragt sind, ist die Auszählung der allgemeinen Kommunalwahl vorrangig. Davon unabhängig erscheint eine zentrale - stimmbezirksübergreifende - Auszählung der Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums nach § 27 GO NRW durch einen gesonderten Wahlvorstand unter Beachtung des Öffentlichkeitsgrundsatzes möglich.
- Der vorrangig für die allgemeine Kommunalwahl zuständige Wahlausschuss hat im Nachgang auch das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums nach § 27 GO NRW zu ermitteln und festzustellen (§ 27 Absatz 11 Satz 1 GO in Verbindung mit § 2 Absatz 3, § 34 KWahlG).